

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Dorothee Frei Hasler, Generalsekretärin Gesundheitsdepartement

Telefon : 061 267 95 49

E-Mail : dorothee.frei@bs.ch

Datum : 11. August 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **17. August 2020** an folgende E-Mail Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	_____	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	_____	5
Weitere Vorschläge	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
BS	Der Kanton Basel-Stadt schliesst sich im Grundsatz der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) vom 25. Juni 2020 an. Ergänzend zu dieser Stellungnahme heben die nachfolgend aufgelisteten Bemerkungen noch einzelne Punkte im Besonderen hervor.
BS	In dieser Hinsicht möchten wir ganz besonders auf die Bedeutung der bestehenden nationalen Qualitätsorganisationen hinweisen und auf den von der GDK unterstrichenen Punkt, dass es im Rahmen der Umsetzung der Vorlage unbedingt zu verhindern gilt, dass aufgrund der neu definierten Rahmenbedingungen, bestehende Akteure wie die Stiftung Patientensicherheit (SPS) und der Nationale Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ) in ihrer Existenz bedroht würden. Dies würde der grundsätzlichen Stossrichtung der Gesetzesänderung entgegenlaufen und könnte das in diesen Organisationen aufgebaute Know-how wie auch deren bereits erzielte Errungenschaften in Bezug auf die Qualitätssicherung gefährden. Wir unterstützen daher ausdrücklich die von der GDK beantragten ergänzenden Bestimmungen in Bezug auf die Abgeltung von Vorarbeiten, die „Interims-Vergabestelle“ und die Finanzierung der Grundlagenarbeiten der SPS.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Die Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 21. Juni 2019 (Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit) hat zum Ziel, die Koordination der Leistungserbringer bezüglich Qualitätsentwicklung in den Vordergrund zu stellen. Leider tritt diese Koordination mit den Ausführungen in Art. 77 KVV in den Hintergrund. Verbände, Kantone und der Bund sowie Dritte, die Finanzhilfe beantragen, können parallel Vorschriften erlassen, Zulassungskriterien definieren sowie Daten einfordern, ohne dass diese Aktivitäten koordiniert werden.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Derzeit besteht eine Heterogenität bezüglich des Stands der Qualitätsentwicklung bei den Leistungserbringern. Diese auf einen gemeinsamen Stand zu bringen, wird als Herausforderung angesehen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	An verschiedenen Stellen wird die Erhebung von Daten thematisiert, jedoch nicht auf die Bedeutung von schweizweit vergleichbaren – identischen - Daten hingewiesen. Es ist nicht sinnvoll, dass jeder Leistungserbringer / jeder Kanton oder jede Region künftig selbst Daten erhebt. Eine Vergleichbarkeit wird auf diese Weise nicht realisiert.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	In Art. 77 KVV wird die Rolle der Kantone nicht aufgezeigt. Es wird vorgeschlagen, dass an geeigneter Stelle ergänzt wird: <i>Die Kantone bringen sich bei der Spitalplanung und den Zulassungskriterien angemessen in die Ausgestaltung der Nationalen Qualitätsverträge mit ein.</i>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p><u>Zum Erl. Ber., S. 3, Abs. 5:</u> <i>Die Qualitätsverträge müssen minimale Qualitätsnormen enthalten. Was ist unter einer Qualitätsnorm zu verstehen?</i> Wir bitten um Klärung des Begriffs der Qualitätsnorm.</p> <p><u>Zum Erl. Ber., S. 4, Abs. 5:</u> Im Denkraum der Compliance ist die Rede von parallel erlassenen Vorschriften, Zulassungskriterien, Auflagen, sowie Weisungen, die entlang der Hierarchien überprüft werden. Es ist uns bewusst, dass diese im System weiterbestehen werden. Jedoch stellen wir uns die Frage, ob der Bund sich mit der Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit und dem Art. 58 nKVG nicht die Koordination genau dieser Parallelstrukturen zum Ziel gesetzt hat.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	77	1		Gemäss Formulierung in Art. 77 Abs. 1 können sowohl die Leistungserbringer einzeln und als Verbände Mindestanforderungen definieren. Es ist zu konkretisieren, wer die Mindestanforderungen und zu erreichenden Ziele definieren kann. Es macht keinen Sinn, dass jeder einzelne Leistungserbringer für sich Mindestanforderungen definieren kann. Dies widerspricht der Koordination und Vereinheitlichung der Qualität und Wirtschaftlichkeit, welche mit vorliegender Revision angestrebt wird.	Streichen: „die Leistungserbringer“ Neu:...(.....) die Verbände der Leistungserbringer (...) definieren Mindestanforderungen“. -
	77	1		Alle Akteure, auch die Kantone, sollten erwähnt werden, wie das auch aus den Erläuterungen zu Abs. 1 hervorgeht.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	77	2		<i>Indikationsqualität</i> fehlt in der Aufzählung der zu erhebenden Themen (erwähnt in Art. 58c Abs. 1 Bst. h nKVG).	„
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	77	3		Hier passt das sämtliche Akteure gemäss Abs. 1 umfassende „sie“ nicht, da weder Bundesrat noch EQK über ein Qualitätsmanagementsystem etc. verfügen. Über dieses verfügen lediglich die Leistungserbringer: Präzisierung. Uneinheitliche Verwendung der Begriffe Minimalstandards und Mindestanforderungen: Im erläuternden Bericht zu Art. 58d nKVV, S. 9, Abs. 3 der KVV Revision (Planungskriterien, Tarifiermittlungsgrundsätze, Kostenermittlung und Kostenvergütung) werden Ausgangswerte als Minimalstandards bezeichnet. Es bleibt offen, ob <i>Minimalstandards</i> ein identischer Begriff zu <i>Mindestanforderungen</i> darstellt.	

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	77 (Erl. Ber., S. 6)	3		Qualitätsmanagementsysteme werden in ihrem Detaillierungsgrad und ihrer Wirkung überschätzt. Nur wenige Qualitätsmanagementsysteme in der akutsomatischen Versorgung können diese Voraussetzungen bieten. Qualitätsmanagementsysteme zu pflegen, ist aufwändig und kostspielig. Zudem ist ein Zertifikat kein Garant für exzellente Ergebnisqualität oder Patientensicherheit.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	77a	2		Bei der Genehmigung der Qualitätsverträge durch den Bundesrat erachten wir es als wichtig zu vermeiden, dass die Verbände der Leistungserbringer und die Verbände der Versicherer schweizweit geltende, aber unterschiedliche Verträge aushandeln. Qualitätsdaten für den stationären Bereich müssen schweizweit vergleichbar, d.h. identisch sein. Die Veröffentlichung der Qualitätsverträge ist in Art. 58a nKVG zwar nicht erwähnt, hingegen aber in der Verordnung. Wir sehen einen Vorteil bei einer Veröffentlichung für interessierte Kreise.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	77b	2		Aus unserer Sicht ist es unabdingbar, dass aus Gründen der Interdisziplinarität eine Person der Pflege in Pflegeheimen oder Spitex Einsitz in die Eidgenössische Qualitätskommission (EQK) nimmt, um diesen Fachbereich angemessen vertreten zu können.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	77c			Die Lieferung von <u>anonymisierten</u> Daten (wie es das in der Totalrevision befindliche Datenschutzgesetz vorsieht) ermöglicht kaum aussagekräftige Auswertungen und ist deshalb für Projekte oder weiterführende Studien zur Qualitätsentwicklung oder zur Entwicklung von Indikatoren nicht geeignet. Wir fordern deshalb, dass die Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe von Daten in pseudonymisierter Form zu erfolgen hat.	
Fehler! Verweisquelle	77c	3		Leistungserbringer und Kantone sind zur Lieferung von Daten	

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

konnte nicht gefunden werden.	(Erl. Ber., S. 8)			verpflichtet. Unklar bleibt, welche Daten Leistungserbringer und Kantone liefern sollen. Auch ob eine Koordination unter den Kantonen bestehen soll, wird nicht klar: So formuliert, kann jeder Leistungserbringer und jeder Kanton einen anderen Datensatz liefern.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	77d (Erl. Ber., S. 9)	2		Werden ausschliesslich Daten geliefert, die weiterverarbeitet werden oder erfolgt eine Lieferung „auf Vorrat“? Dies erscheint nicht sinnvoll. Die jährliche Information der Dritten über den Bestand an Datensätzen kann entfallen, wenn Daten nicht für eine spätere Nutzung geliefert werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	77e			Das Beantragen von Finanzhilfen wird umfassend dargestellt und die Bedingungen an das Gewähren einer Finanzhilfe werden mit strengen Massstäben beschrieben. Dagegen werden die Bedingungen für Abgeltungen nur oberflächlich beschrieben. Warum wird dieser unterschiedliche Detaillierungsgrad gewählt, sollten die Abgeltungen nicht nach ähnlichen Kriterien vereinbart werden?	